

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Subunternehmer

Hans Zöchling GmbH | Wienerstraße 61 | 3170 Hainfeld
Tel.: 02764/7911 | transporte@zoechling.at
RF: GmbH., Sitz: Hainfeld, FN: 86523s, HG St. Pölten, DVR: 0928623



Vertragsgrundlagen

• Vertragsgrundlagen sind:

1. Auftragsschreiben
2. Verhandlungsprotokoll
3. Leistungsverzeichnis und Leistungsbeschreibung samt technischen Vorbemerkungen und Beilagen, sowie Regiesatzliste
4. Bau- und Konstruktionspläne samt technischen Unterlagen sowie Ausführungs- und Detailpläne
5. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Subunternehmer
6. Baugenehmigung und sonstige behördliche Genehmigungen bzw. Auflagen
7. Sämtliche technische und rechtliche Bedingungen des Bauherrn, soweit sie auf die Arbeiten des Auftragnehmers zutreffen
8. Die einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMEN (insbesondere die ÖNORM B 2110), subsidiär die technischen DIN oder sonstige technische Vorschriften (z.B. ÖVE). Die ÖNORM B 2118 gilt nur, wenn dies gesondert und ausdrücklich vereinbart wird.

Die erwähnten Vertragsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge. Allfällige eigene allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

Überprüfung der Vertragsgrundlagen

• Der Auftragnehmer ist vor Angebotslegung verpflichtet, die Vertragsgrundlagen zu prüfen, insbesondere auf Vollständigkeit sowie Richtigkeit der angegebenen Mengen/Massen, auf die Übereinstimmung mit den behördlichen Genehmigungen bzw. Auflagen und den Bauplatz zu besichtigen.

Er hat sich über alle Umstände der Leistungserbringung zu vergewissern.

- Sind nach Ansicht des Auftragnehmers bei den Vertragsgrundlagen Unklarheiten vorhanden, hat er diese vor Angebotsabgabe durch Rückfrage beim Auftraggeber abzuklären.
- Forderungen des Auftragnehmers wegen unrichtiger Einschätzung von Mengen, allfälliger Erschwernisse oder Kalkulationsfehlern sind ausgeschlossen.
- Durch die Abgabe des Angebotes erklärt der Auftragnehmer, dass er die voran genannten Punkte dieser Vertragsbestimmung erfüllt hat, die in den Vertragsgrundlagen beschriebenen Leistungen für die funktionstüchtige Herstellung des Werkes vollständig sowie ausreichend sind und die im Leistungsverzeichnis angeführten Positionen für die vollständige Erbringung seiner Leistung ausreichen, sodass Nachforderungen – aus welchem Grunde auch immer – ausgeschlossen sind.
- Bei Einheitspreisverträgen ist der dem Angebot zugrundeliegende Kostenvoranschlag verbindlich gemäß § 1170a ABGB.
- Setzt der Auftragnehmer bei den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses in die hierfür vorgesehenen Stellen (Bieterlücken) keine gleichwertigen Produkte seiner Wahl ein, so gelten die beispielhaft angeführten Produkte als angeboten. Werden in der Ausschreibung Produkte bestimmter Hersteller oder bestimmte Typen verlangt, sind diese verpflichtend.

Angebot

- Das Angebot ist mit der Bezeichnung der ausgeschriebenen Leistung (Betreff des Einladungsschreibens) einzureichen. Änderungen des Ausschreibungstextes sind nicht wirksam. Zusätze und Ergänzungen zum Ausschreibungstext sind dem Auftraggeber in einem gesonderten Schreiben mitzuteilen.
- Allfällige abweichende Vorschläge (Alternativen) sind gesondert auszufertigen und vollständig ausgepreist anzubieten.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet mit dem Angebot einen letztgültigen Firmenbuchauszug, die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Sozialversicherung, sowie den Nachweis einer aufrechten Gewerbeberechtigung vorzulegen.
- Mit dem Angebot sind alle Teile des Auftrages, die der Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer bekannt zu geben; inkl. aller Eignungsnachweise. • Der Auftraggeber behält sich die freie Wahl unter den Bietern sowie die Aufteilung des Auftrages in mehrere Teile, wobei die Einheitspreise unverändert bleiben, vor.
- Der Auftraggeber ist nicht an Vergabebestimmungen gebunden, insbesondere nicht an die Vergaberegungen und Verfahrensbestimmungen der ÖNORM B 2110 und A 2050. Punkt 7.4.1. letzter Satz der ÖNORM B 2110 ist ausgeschlossen.
- Angebote und sämtliche Unterlagen, die vom Auftragnehmer beibracht werden müssen, gehen inklusive sämtlicher damit verbundenen Verwertungsrechte ohne gesonderte Entschädigung in das Eigentum des Auftraggebers über.
- Der Bieter ist - wenn in der Einladung zur Angebotslegung nicht anderes festgelegt - sechs Monate ab Angebotsabgabe an sein Angebot unwiderruflich gebunden.
- Nach Terminvereinbarung kann in sämtliche Angebotsgrundlagen Einsicht genommen werden.

Weitergabe des Auftrages

- Die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Auftrages an Subunternehmer sowie der Einsatz von Arbeitskräfteüberlassungspersonal ist nur mit voriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Diese Zustimmungserfordernis ist auf sämtliche weitere Subunternehmer zu übertragen.
- Der Auftragnehmer hat spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Einsatz des Subunternehmers bzw. der überlassenen Arbeitskräfte schriftlich die Genehmigung zu beantragen. Der Antrag hat den genauen Firmenwortlaut des Subunternehmers bzw. des Arbeitskräfteüberlassers zu enthalten. Es sind die von ihm zu erbringenden Leistungen im Antrag aufzuzählen und alle Unterlagen beizulegen, die für eine Beurteilung der technischen Leistungsfähigkeit und der beruflichen Zuverlässigkeit des Subunternehmers notwendig sind.
- Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber aus sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aus der teilweisen oder gesamten Weitergabe des Auftrages oder dem Einsatz von überlassenen Arbeitskräften resultieren schad- und klaglos.
- Bei Einsatz eines nichtgenehmigten Subunternehmers oder nicht genehmigter Arbeitskräfteüberlassung wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,1% der Auftragssumme pro Einsatztag in Rechnung gestellt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Leistungen

- Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vertragsgemäß auszuführen. Der Auftragnehmer hat sich von der Unternehmenspolitik des Auftraggebers Kenntnis zu verschaffen und seinem Verhalten bei Erfüllung des Vertrages zu Grunde zu legen.
- Der Auftragnehmer hat die zur Ausführung notwendigen Unterlagen beim Auftraggeber zeitgerecht schriftlich anzufordern, soweit diese nicht ohnedies vom Auftragnehmer zu erstellen sind.
- Ausführungszeichnungen des Auftragnehmers sind in der erforderlichen Anzahl zur Freigabe vorzulegen. Zwei Ausführungszeichnungen müssen farbig angelegt sein. Die zur Erstellung der Ausführungszeichnungen notwendigen Unterlagen werden dem Auftragnehmer auf sein Verlangen vom Auftraggeber gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.
- Bauen die Leistungen des Auftragnehmers auf Leistungen anderer Unternehmer auf, sind sie ohne Verrechnung von Mehrkosten mit dem Auftraggeber und den anderen Unternehmern abzustimmen, zu planen und auszuführen, um einen reibungslosen Ablauf des Bauvorhabens sicherzustellen. Den Auftraggeber trifft keine Pflicht zur Koordination.
- Der Auftragnehmer hat unter Zugrundelegung der Bauangaben des Auftraggebers oder der Planer die erforderlichen Schlitz- und Aussparungen, Durchbrüche für Leitungsführungen und Angaben für sonstige Montagebehelfe planlich zu erfassen und alle Angaben auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Sollten diese Angaben nicht vollständig oder unrichtig sein und durch nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen Kosten erwachsen, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers. Vor der Leistungserbringung sind vom Auftragnehmer kostenlos Naturmaße zu nehmen. Mangelhafte oder nicht vorhandene Vorleistungen sind dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- Die vom Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungszeichnungen, Ausführungspläne, Dokumentationen und Unterlagen sind von ihm mit allen betroffenen Gewerken abzustimmen und so rechtzeitig zur Freigabe vorzulegen, dass die Leistung termingerecht fertiggestellt werden kann. Der Auftraggeber behält sich eine Prüffrist von mindestens zwei Wochen vor. Für diese Unterlagen haftet ausschließlich der Auftragnehmer, auch wenn diese freigegeben wurden. Mehrkosten, die dem Auftraggeber infolge fehlerhafter oder nicht termingerecht vorliegender Angaben oder Unterlagen des Auftragnehmer entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- Kosten des Auftraggebers für Mehraufwand wegen nicht geeignetem Baustellenpersonal und ungenügender Betreuung der Baustelle durch den Bauleiter des Auftragnehmers gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- Der Auftragnehmer hat alle Produkte und Leistungen auf Umweltverträglichkeit (Umweltschutz) zu prüfen und seine Leistungen dementsprechend auszuführen. Es sind zertifizierte Baustoffe zu verwenden.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Muster in ausreichendem Umfang kostenlos zu liefern, anzufertigen, zu montieren und wieder zu entfernen. Vor der Ausführung ist das Muster vom Auftraggeber zu genehmigen. Muster sind dem Auftraggeber auf Verlangen ohne weiteres Entgelt zu überlassen.
- Sämtliche Gerüste des Auftragnehmers sind vor Nutzung durch hierzu Befugte abzunehmen. Das Gerüstabnahmeprotokoll gemäß Arbeitnehmerschutzverordnung ist dem Auftraggeber unverzüglich zu übermitteln. Gerüste des Auftragnehmers sind auf Verlangen dem Auftraggeber und anderen Unternehmern kostenlos beizustellen; für deren Sicherheit haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den beabsichtigten Abbau des Gerüsts rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- Regieleistungen dürfen nur über gesonderten Auftrag des Auftraggebers durchgeführt werden. Die Regielisten sind dem Auftraggeber täglich zur Bestätigung vorzulegen. Verspätet vorgelegte und/oder nicht bestätigte Regielisten werden nicht als Verrechnungsgrundlage anerkannt. Nicht bestätigte Regieleistungen werden nicht vergütet.
- Bei Regieleistungen wird nur die tatsächliche Arbeitszeit (ohne Wegzeiten) sowie das tatsächlich verbrauchte Material vergütet. Sämtliche Aufsichts- und Gemeinkosten sind immer mit den Regiepreisen abgegolten. Sämtliche Regieleistungen gelten als angehängte und nicht als selbständige Regieleistungen. Mit den Materialpreisen ist auch der Transport zur Baustelle, das Auf- und Abladen, die ordnungsgemäße Lagerung und Sicherung und alle Spesen, die mit diesen Materialien im Zusammenhang stehen, abgegolten.
- Sämtliche Regieleistungen sind in prüffähiger Form in den Abschlagsrechnungen zu verrechnen. Eigene Regierechnungen werden nicht anerkannt.
- Bei den Baubesprechungen des Auftraggebers hat ein befugter Vertreter des Auftragnehmers ohne zeitliche Beschränkung und ohne gesonderte Vergütung teilzunehmen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend den ÖNORMEN Bautagesberichte zu führen, die dem Auftraggeber mindestens wöchentlich nachweislich zu übergeben sind. Aus nicht widersprochenen Eintragungen oder sonst nicht widersprochener einseitiger Dokumentation des Auftragnehmers kann keine Zustimmung des Auftraggebers abgeleitet werden.
- Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten Funktionsprüfungen und Probetriebe durchzuführen und deren Ergebnisse in Protokollen festzuhalten, die bei Fertigstellung der Leistungen, spätestens eine Woche vor Übernahme der Leistungen, dem Auftraggeber zu übergeben sind. Funktionsprüfungen und Probetriebe gelten nicht als Übernahme.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten die vorgeschriebenen oder vereinbarten Abnahmen seitens der zuständigen Behörden, des Technischen Überwachungsvereines oder sonstiger Überwachungsorgane zeitgerecht einzuholen.
- Rechtzeitig vor Übernahme der Leistungen, jedenfalls aber unverzüglich nach dementsprechender Aufforderung, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Bedienungsanleitungen, Wartungshinweise, sonstige Unterlagen in 2-facher, sowie Bestandspläne in 5-facher Ausfertigung sowie die vereinbarten Reserveteile zu übergeben. Fremdsprachige Dokumente sind auf Kosten des Auftragnehmers beglaubigt zu übersetzen.
- Beschaffungsschwierigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, Mehrkosten oder Bauzeitverlängerung zu verlangen.
- Arbeitsgemeinschaften haben mit dem Angebot eine von allen Partnern rechtsverbindlich gefertigte Erklärung abzugeben, in der ein zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird und in der sich die Partner solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung verpflichten. Eine getrennte Rechnungslegung oder Zahlung an einzelne Partner ist nicht möglich. Erforderliche Sicherstellungsmittel sind ungeteilt durch den bevollmächtigten Vertreter für die Arbeitsgemeinschaft beizubringen.
- Fachkenntnisse des Auftraggebers oder der vom Auftraggeber beigezogenen Fachleute befreien den Auftragnehmer nicht von seiner Prüf- und Warnpflicht und berechtigen den Auftragnehmer nicht, Mitverschuldenseinwände zu erheben.

Vergütung

- Mit dem vereinbarten Werklohn sind alle Leistungen zur vollständigen und funktionstüchtigen Herstellung des Werkes abgegolten, auch wenn diese in den Vertragsunterlagen nicht gesondert angeführt sind.
- Die Einheitspreise enthalten alle zur fachgerechten Erstellung der jeweiligen Leistung erforderlichen Nebenleistungen, wie insbesondere Gerüste sowie Maschinen- und Geräteeinsätze, die Kosten für sämtliche Befestigungs- und Montagehilfskonstruktionen, soweit sie nicht in eigenen Positionen des Leistungsverzeichnisses angeführt oder als bauseitige Leistung beschrieben sind (z.B. Hebezeuge, Förderergeräte, Gerüste).
- Nebenleistungen, die zur Herstellung der vollständigen und funktionstüchtigen Leistung notwendig sind, müssen bei den entsprechenden Positionen kalkuliert werden (z.B. Durchbrüche herstellen, Schlitz- stemmen, Schutz von Bauteilen). Die Positionen enthalten sämtliche Zuschläge.

- In den Einheitspreisen sind auch die Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung enthalten, soweit im Leistungsverzeichnis keine eigene Position vorgesehen ist, sowie die Beistellung der Unterkünfte für das Personal des Auftragnehmers, die erforderlichen Magazine für Werkzeug und Material, die Kosten für die erforderliche Abstimmung der Ausführungsplanung, Maßnahmen nach dem Baukoordinationsgesetz, insbesondere solche Leistungen, die sich aus dem Sicherheits- und Gesundheitsplan ergeben und die Mitwirkung bei umweltschonenden Maßnahmen (z.B. Mülltrennung).
- Nebenkosten, wie Wege- und Trennungsgelder, Fahrzeitschädigungen, Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsstunden, Kosten für einen eventuellen Mehrschichtbetrieb und alle sonstigen Zuschläge werden nicht gesondert vergütet.
- Alle Positionen des Leistungsverzeichnisses gelten ohne Unterschied des Bauteiles, des Geschosses, des Herstellungszeitraumes und auch bei abschnittsweiser Durchführung.
- Durch Witterung bedingte Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet; aus diesen Gründen erfolgt auch keine Fristerstreckung. Die Aufteilung der Risiken erfolgt ausschließlich entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Pkt. 7.2. der ÖNORM B 2110 ist ausdrücklich ausgeschlossen. Risiken, die sich aus Alternativ- oder Abänderungsangeboten ergeben, treffen den Auftragnehmer und werden daher nicht zusätzlich vergütet.
- Ein vereinbarter Nachlass gilt auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen der Leistungen und Regieleistungen.
- Zusätzliche Leistungen werden nur vergütet, wenn der Auftragnehmer unverzüglich nach Erkennbarkeit und vor Ausführung der Leistungen ein schriftliches Zusatzangebot gelegt hat. Das gilt auch bei Ausführung von Leistungen, die offensichtlich zu Mehrkosten führen. Hierfür gelten die Bedingungen des Hauptauftrages. Zusätzliche oder geänderte Leistungen müssen vor Ausführung schriftlich so zeitgerecht angeboten werden, dass der Baufortschritt nicht behindert wird und der Auftraggeber die Ansprüche rechtzeitig beim Bauherren anmelden kann. Die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zur Leistungserbringung stellt kein Anerkenntnis dar. Streitigkeiten über das Entgelt berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Einstellung der Leistungserbringung. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für etwaige Forderungen auf Verlängerung der Bauzeit.
- Aus entfallenen Leistungen oder sonstiger Unterschreitung der Auftragssumme aus welchem Grund immer, kann der Auftragnehmer keine Forderungen stellen. Erhebliche Mengenmehrungen bei einzelnen Positionen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte der Auftragnehmer diese Mitteilung unterlassen, verliert er den Anspruch auf Vergütung der Mehrmengen. Entsteht dem Auftraggeber darüber hinaus ein Nachteil, ist dieser vom Auftragnehmer zu ersetzen.
- Die Preise sind Festpreise auf den gesamten Zeitverlauf der Baustelle.
- Im Falle einer Forderungsabtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des Auftragnehmers werden 2% des anerkannten Rechnungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer als Kostenvergütung einbehalten oder verrechnet. Allfällige gegen den Auftragnehmer bestehende Gegenforderungen werden in diesen Fällen unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens vorweg abgezogen.

Beistellungen

- Die Kosten für Beistellungen (Bauwasser, Baustrom, Bauaufzüge, Baukräne, usw.) sind vom Auftragnehmer bereits von jeder seiner Rechnungen abzuziehen; Skonti und Haftrücklässe sind jedoch von der Rechnungssumme vor Abzug der Beistellungen zu berechnen.
- Die Beistellungen erfolgen - nach Ermessen des Auftraggebers - nur insoweit, als und solange die entsprechenden Anlagen oder Geräte vorhanden sind und nicht vom Auftraggeber selbst oder von anderen Auftragnehmern benötigt werden. Die Abnahmestellen werden vom Auftraggeber festgelegt. • Der Auftragnehmer kann aus zeitweiligen Störungen von Beistellungen keinerlei Ansprüche ableiten.
- Die Beistellungen dürfen ausschließlich zur Erfüllung der beauftragten Leistungen verwendet werden. Bei missbräuchlicher oder vorschriftswidriger Verwendung der beigestellten Anlagen oder Geräte haftet der Auftragnehmer für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.
- Die Zuteilung von Flächen für Lager-, Unterkunfts- und Werkstättenräumen erfolgt durch den Auftraggeber und kann jederzeit widerrufen werden. In diesem Fall sind diese Flächen ohne Anspruch auf Entschädigung unverzüglich zu räumen. In allen Räumen hat der Auftragnehmer geeignete Handfeuerlöschgeräte in der erforderlichen Anzahl bereitzuhalten.
- Der Waagriss wird vom Auftraggeber zentral je Geschoß einmal kostenlos hergestellt. Sollte der Auftragnehmer den Waagriss öfter benötigen, hat er für dessen Übertragung selbst Sorge zu tragen.

Termine, Vertragsstrafe und Übernahme

- Die Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers hat einvernehmlich mit dem Auftraggeber in Anpassung an den Fortschritt der Baustelle (falls erforderlich auch in Teilabschnitten) zu erfolgen. Hierfür ist nach Auftragserteilung unverzüglich mit dem Auftraggeber ein gemeinsamer Rahmenterminplan zu erstellen. Dieser Plan ist von beiden Seiten zu unterzeichnen und bildet einen Bestandteil dieses Auftrages. Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Termine sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber Termine bekanntgegeben, gelten diese als vereinbart, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einer Woche schriftlich begründet widerspricht.
- Der Auftragnehmer hat spätestens zwei Wochen nach Auftragserteilung einen Detailterminplan, einen Personaleinsatz- und Baustelleneinrichtungsplan unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie unter Zugrundelegung der vereinbarten Rahmenterminplan mit dem Auftraggeber abzustimmen und zu unterfertigen.
- Für den Fall der Überschreitung der Termine, ist eine Vertragsstrafe vereinbart, die von der nächsten Abschlagsrechnung oder von der Schlussrechnung abgezogen wird. Falls im Auftragschreiben nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Vertragsstrafe, auch bei Teilverzug, für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung 0,5 % der Gesamtauftragssumme (Hauptauftrag samt Zusatzaufträge), mindestens jedoch Euro 500.--. Darüber hinausgehende Forderungen einschließlich Kosten der Ersatzvornahme sind dem Auftraggeber auch bei leichter Fahrlässigkeit zu ersetzen. Wenn Ausführungstermine überschritten werden, ist der Auftragnehmer zu Forcierungsmaßnahmen auf eigene Kosten verpflichtet; dies gilt auch bei drohendem Verzug des Auftragnehmers. Erfolgt aufgrund des Verzuges des Auftragnehmers eine Anpassung des Terminplanes, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Ausführungstermine aufrecht. Die Vertragsstrafe setzt kein Verschulden des Auftragnehmers voraus und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Vertragsstrafe ist nicht begrenzt. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.
- Werden die Ausführungstermine aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verschoben, berechtigt das den Auftragnehmer weder zum Vertragsrücktritt noch zu Mehrkostenforderungen. In diesem Fall verschieben sich die pönalisierten Ausführungstermine um die Dauer der Behinderung. Der Auftragnehmer ist auf ausdrückliche Aufforderung des Auftraggebers zu Forcierungsmaßnahmen gegen Kostenersatz verpflichtet. Die Aufforderung zur Einhaltung der Termine alleine ist keine Aufforderung zur Forcierung. Die Pönalisierung der ursprünglichen Ausführungstermine bleibt aufrecht.
- Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber schriftlich über die Fertigstellung seiner Leistungen zu informieren.
- Die Übernahme der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt mit der endgültigen Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherren. Erst zu diesem Zeitpunkt treten sämtliche Rechtsfolgen der Übernahme ein. Bis zur Übernahme trägt der Auftragnehmer die Gefahr für seine Leistung, sowie für die von ihm beigestellten und ihm übergebenen Materialien nach den gesetzlichen Vorschriften. Teilübernahmen erfolgen nicht.

Haftung

- Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der Gewährleistung für die sach- und fachgerechte sowie termingemäße Ausführung der beauftragten Leistungen, insbesondere dafür, dass diese Leistungen die gewöhnlich vorausgesetzten und die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften haben und den einschlägigen ÖNORMEN, subsidiär den technischen DIN oder sonstigen technischen Vorschriften (z.B. ÖVE), jedenfalls dem letzten Stand der Technik entsprechen. Er haftet stets in jenem Umfang und so lange –zuzüglich 3 Monate – wie der Auftraggeber gegenüber seinem Bauherrn haftet. Die, während der Gewährleistungsfrist, gerügten Mängel können noch innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden und der Auftragnehmer verzichtet diesbezüglich auf den Einwand der Verjährung. Sollte der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, haftet er für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.
- Der Auftragnehmer haftet auch für das Verschulden seiner Lieferanten bzw. der Hersteller der von ihm verwendeten Produkte, sowie für eigenes Verschulden.
- Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der endgültigen Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherrn.
- Der Auftragnehmer hat sämtliche Kosten zu ersetzen, die für die Feststellung und im Zuge der Behebung eines Mangels anfallen (z.B. Leistungen anderer Auftragnehmer und von Sachverständigen, Planungsänderungen, Sanierung von Bauteilen, zusätzliche Überwachungstätigkeit durch die örtliche Bauleitung bzw. Bauaufsicht oder den Prüfingenieur).
- Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Verbesserung des Mangels bzw. Schadens durch den Auftragnehmer zuzulassen und kann sofort auch Wandlung oder Preisminderung begehren.
- Der Auftraggeber ist weiters berechtigt, sofort, ohne die Verbesserung durch den Auftragnehmer zuzulassen, die Mängel- und Schadensbehebung auch selbst oder durch Dritte ohne Einholung von Konkurrenzangeboten auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- Wird vom Auftraggeber die Behebung von Mängeln und Schäden durch den Auftragnehmer verlangt, sind sie vom Auftragnehmer bei Gefahr in Verzug sofort, sonst innerhalb angemessener Frist kostenlos zu beheben. Das Zurückbehaltungsrecht besteht im gesetzlichen Umfang.
- Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Mängelbehebung dem Auftraggeber einen Sanierungsvorschlag zu unterbreiten. Eine Genehmigung des Auftraggebers befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner alleinigen Haftung für die Verbesserungsarbeiten.
- Wird der Auftraggeber wegen Mängel und Schäden von seinem Bauherrn oder Dritten in Anspruch genommen, ist er berechtigt, sich vollständig beim Auftragnehmer, auch bei vergleichsweiser Bereinigung, zu regressieren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten (einschließlich sämtlicher Prozesskosten).
- Der Auftragnehmer haftet für von ihm selbst oder durch seine Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen verursachte Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschließlich entgangener Gewinn) des Auftraggebers, des Bauherrn oder sonstiger Dritter. Weiters haftet der Auftragnehmer für alle Nachteile, die durch vom Auftragnehmer eingesetzte Geräte oder Materialien entstehen. Die Haftungsgrenzen gemäß ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.1. gelten nicht.
- Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen oder diese aufrecht zu halten und die Polize unverzüglich nach entsprechender Aufforderung dem Auftraggeber vorzulegen.

Sicherstellung

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung eine Ausführungsgarantie eines vom Auftraggeber genehmigten inländischen Kredit- oder Versicherungsinstitutes in Höhe von 25 % der Auftragssumme (einschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer), mit einer Laufzeit bis 2 Monate nach Bauende, dem Auftraggeber zu übergeben. Sollte der Auftragnehmer dem nicht nachkommen, ist der Auftraggeber berechtigt entweder vom Vertrag zurückzutreten oder einen entsprechenden Betrag bar einzubehalten. Die Kosten der Sicherstellung trägt der Auftragnehmer.

Bauschäden

- Nicht zuordenbare Bauschäden sind Schäden an übernommenen und nicht übernommenen Lieferungen und Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand deren Verursacher nicht feststellbar sind.
- Vom Auftragnehmer festgestellte und nicht zuordenbare Bauschäden an eigenen Leistungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Der Auftragnehmer ist über Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, Bauschäden an seinem Gewerk unverzüglich zu beheben. Bei der Behebung von Bauschäden gilt folgende Vertragsbestimmungen aus Punkt „Vergütung“ sinngemäß.
- Ein eventuell vereinbarter Nachlass gilt auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen der Leistungen und Regieleistungen.
- Sofern kein pauschaler Abzug vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung der nicht zuordenbaren Bauschäden vorerst durch Einbehalt von 1% der Abschlagsrechnungssummen und endgültig durch Beteiligung aller Auftragnehmer an den Gesamtkosten der Behebung der Bauschäden im Verhältnis der geprüften Schlussrechnungssummen aller Auftragnehmer.
- Der Differenzbetrag zum vorläufigen Einbehalt wird entweder zusätzlich angelastet oder rückvergütet. Der Auftragnehmer verzichtet schon jetzt gegenüber dem Auftraggeber auf Einwendungen gegen die Höhe der Behebungskosten anderer Auftragnehmer.
- Ist der Verursacher eines Bauschadens bekannt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Beseitigung des Schadens und die Kostentragung hierfür direkt mit dem Schädiger zu regeln, sowie den Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Rechnungslegung und Zahlung

- Entsprechend dem Leistungsfortschritt können monatliche Abschlagsrechnungen gelegt werden. Von den anerkannten Abschlagsrechnungssummen einschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer wird jeweils ein Deckungsrücklass von 10% in bar einbehalten.
- Nach Übernahme der beauftragten Arbeiten ist innerhalb von einem Monat über die Gesamtleistung die Schlussrechnung samt prüfbaren Unterlagen zu legen. Für die Schlussrechnung gilt eine Prüfungsfrist von drei Monaten ab Eingang der Schlussrechnung samt prüfbaren Unterlagen beim Auftraggeber.
- Von der anerkannten Schlussrechnungssumme einschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer wird ein Haftungsrücklass von 5% bis ein Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist in bar einbehalten.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, sich aus dem Deckungs- und Haftungsrücklass für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis schad- und klaglos zu halten.
- Für den Fall der verspäteten Vorlage der Schlussrechnung ist eine Vertragsstrafe in der halben Höhe der Vertragsstrafe gemäß Punkt „Termine, Vertragsstrafen und Übernahme“ zu zahlen. Außerdem ist der Auftraggeber im Fall des Verzuges berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Schlussrechnung selbst zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen.
- Durch die Vereinbarung eines Deckungs- oder Haftungsrücklasses bleibt das Recht auf Zurückbehaltung des ausständigen Werklohnes bis zur vollständigen Vertragserfüllung oder ordnungsgemäßen Mängelbehebung unberührt.
- Die Zahlung der Abschlagsrechnungen erfolgt zwei Monate nach Eingang. Zahlungen erfolgen frühestens ab Eingang des von beiden Seiten unterschriebenen Auftragschreibens. Die Schlusszahlung erfolgt zwei Monate nach Ablauf der Prüfungsfrist und nach rechtsverbindlicher Unterfertigung des Schlussrechnungsprotokolls durch den Auftragnehmer.

- Zahlungen erfolgen einmal wöchentlich. Die Zahlungsfristen sind gewahrt, wenn die Zahlungsanweisung nach Fälligkeit der Rechnung zum nächstfolgenden Überweisungstermin bei der Bank des Auftraggebers einlangt, sofern dadurch das Zahlungsziel um nicht mehr als sieben Kalendertage überschritten wird. Sowohl die Prüf- als auch die Zahlungsfrist ist während der Weihnachtsfeiertage (Donnerstag vor dem 24.12. bis zum Montag nach dem 6.1.) gehemmt.
- Ist ein Skonto vereinbart, geht das Recht auf Skontoabzug für innerhalb der Skontofrist geleistete Teilzahlungen nicht dadurch verloren, dass andere Teilzahlungen außerhalb der Skontofrist geleistet werden. Der vereinbarte Skonto gilt auch für den Deckungs- und Haftungsrücklass. Der Skonto steht in jedem Fall für den innerhalb der Skontofrist bezahlten Betrag und auch bei Gegenverrechnung zu.
- Die Zahlung von Rechnungen erfolgt nur in jenem Umfang, in dem die Leistungen des Auftragnehmers dem Auftraggeber vom Bauherrn vergütet werden und erst dann, wenn die entsprechenden Zahlungen vom Bauherrn eingelangt sind. Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos und stellen kein Anerkenntnis dar. Überzahlungen können innerhalb der gesetzlichen Frist rückgefordert werden.
- Bei Zahlungsverzug kommen Verzugszinsen in Höhe von 4% zur Anwendung.

Rücktritt vom Vertrag

- Neben den im Gesetz, der ÖNORM B 2110, oder in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen kann der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag auch erklären, wenn der Bauvertrag mit dem Bauherrn aufgelöst wird oder wenn, aus welchen Gründen immer, für die vereinbarten Leistungen oder Teilleistungen kein Bedarf mehr besteht oder der Auftragnehmer vom Bauherrn als Subunternehmer abgelehnt wird. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten. Die Fristen für die Berechtigung zum sofortigen Rücktritt gemäß Punkt 5.8.1. der ÖNORM B 2110 gelten für den Auftraggeber nicht.
- Der Auftraggeber ist bei Verzug des Auftragnehmer - unbeschadet seines Rücktrittsrechtes bezüglich der Gesamtleistung – berechtigt, auch nur hinsichtlich Teilleistungen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist zur Ersatzvornahme ohne Einholung von Konkurrenzangeboten berechtigt. Der Auftragnehmer hat sämtliche Kosten der Ersatzvornahme zu tragen.

Anti-Korruptions-Maßnahmen

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit Unterfertigung des Angebotes, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und stellt insbesondere durch organisatorische oder personelle Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber alle in Österreich geltenden Anti-Korruptionsbestimmungen einhalten, insbesondere keine strafbaren Handlungen begehen werden, die unter die § 168b, §§ 153,153a, §§ 304-309 und §§ 146 ff StGB und §§ 10-12 UWG fallen. Weiters ist es dem Auftragnehmer strengstens untersagt, Mitarbeitern des Auftraggebers oder des Bauherrn Zuwendungen oder andere Vorteile anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder sonst auf unlautere Weise zu versuchen, um Mitarbeiter des Auftraggebers oder des Bauherrn zu beeinflussen. Dem Auftragnehmer ist es weiters untersagt, Dritte zu diesen Handlungen anzustiften bzw. hierzu Beihilfe zu leisten.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters, die zuvor dargelegten Verpflichtungen samt organisatorischen und personellen Maßnahmen auch vertraglich an seine Subunternehmer zu übertragen.
- Bei Verletzung der voran genannten Verpflichtungen, sowie bei Verdacht einer Verletzung durch den Auftragnehmer oder dessen Mitarbeiter ist der Auftraggeber berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Unbeschadet dieses Rücktrittsrechts des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, für alle Schäden (insbesondere Mehrkosten), die dem Auftraggeber hierdurch entstehen, aufzukommen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertrag mit seinem Subunternehmer aufzulösen, wenn dieser im Verdacht steht, gegen diese Bestimmung zu verstoßen.

Arbeitnehmerschutzvorschriften

- Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) einschließlich Verordnungen, genauestens zu beachten; besonders wird auf § 8 ASchG (Koordination) und die Unternehmenspolitik des Auftraggebers hingewiesen.
- Arbeiten dürfen nur in den vom Auftraggeber freigegebenen Baustellenbereichen durchgeführt werden. Absicherungen, Abschränkungen, Abdeckungen und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind zu beachten. Diese Sicherungen sind unverzüglich wiederherzustellen, wenn sie zur Durchführung von Arbeiten entfernt werden mussten.
- Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz einzuhalten und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere der Nachweis der Nationalität (Reisepass) und die Sozialversicherungsanmeldung vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Mitarbeiters vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters, dem Auftraggeber Bestätigungen von der zuständigen Sozialversicherungsanstalt über die ordnungsgemäße Beitragsentrichtung zu übergeben. Der Auftragnehmer hat von ihm beauftragte Unternehmen in gleicher Weise zu verpflichten und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen.
- Bei Verstoß gegen diese Vorschriften haftet der Auftragnehmer für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden und der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- Falls der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Haftung für Verbindlichkeiten oder Verwaltungsübertretungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen wird, sowie für den Fall, dass dem Auftraggeber Strafen im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung des Auftragnehmers vorgeschrieben werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Werklohn einzubehalten, wenn eine Inanspruchnahme aufgrund gesetzlicher Haftungen droht. Zur Befriedigung dieser Ansprüche kann die Ausführungsgarantie aus Punkt „Haftung“ in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus kann diese Garantie in Anspruch genommen werden, wenn dem Auftraggeber eine Sicherheitsleistung gemäß § 34 LSD-BG aufgetragen wird.

Arbeitssicherheit

- Die Leistungen des Auftragnehmers sind unter Aufsicht einer verantwortlichen Person auszuführen. Der Auftragnehmer hat die verantwortliche Person sowie deren Vertreter spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn namhaft zu machen. Die verantwortliche Person und deren Vertreter haben über die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Sprachkenntnis zu verfügen.
- Die verantwortliche Person vertritt den Auftragnehmer in Belangen der Arbeitssicherheit und hat an den Koordinationssitzungen hierzu teilzunehmen. Der Auftragnehmer hat die dort beschlossenen Maßnahmen unverzüglich umzusetzen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt wegen dieser Maßnahmen Mehrkosten oder Bauzeitverlängerung zu fordern.
- Der Auftragnehmer hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die mit der Leistungserbringung verbundenen Gefährdungen zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dabei sind sicherheitsrelevante Vorgaben des Projektes zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Arbeitsbeginn schriftlich zu dokumentieren. Alle sicherheitsrelevanten Dokumente sind auf der Baustelle bereitzuhalten. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber eine Kopie zu übergeben. Der Auftragnehmer hat auch auf Gefährdungen Dritter hinzuweisen.
- Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter über mögliche Gefährdungen und Schutzmaßnahmen aufzuklären und ihnen den Notfall- und Alarmplan der Baustelle zur Kenntnis zu bringen. Gleichfalls hat der Auftragnehmer seine Mitarbeiter über die in den Koordinationssitzungen beschlossenen Maßnahmen zu unterweisen. Die Mitarbeiter haben über die erforderliche Fachkenntnis zu verfügen und sind entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gesundheitlich zu untersuchen. Der Auftragnehmer ist für den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb sämtlicher von ihm eingesetzter Geräte und sonstiger Arbeitsmittel verantwortlich.

• Der Auftragnehmer hat die sicherheitsrelevanten Bestimmungen des Projektes einzuhalten und auch deren Einhaltung durch seine Mitarbeiter sicherzustellen. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Mitarbeitern des Auftragnehmers, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln stehen, ist es untersagt den Baustellenbereich zu betreten. Der Auftraggeber ist im Verdachtsfall berechtigt, solche Personen von der Baustelle zu verweisen.

Datengeheimnis

- Der Auftragnehmer hat personenbezogenen Daten, die ihm vom Auftraggeber anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht. Der Auftragnehmer hat zudem das Datenschutzgesetz einzuhalten.
- Der Auftragnehmer darf personenbezogenen Daten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe des Auftraggebers an außenstehende Dritte übermitteln.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber sämtliche personenbezogenen Daten zu übermitteln, zu denen er sich vertraglich verpflichtet hat.
- Sämtliche personenbezogene Daten des Auftragnehmers werden im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen – insbesondere der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und deren nationaler Begleitgesetzgebung – verarbeitet.

Sonstiges

- Die Besichtigung der Baustelle ist nur nach Terminvereinbarung mit dem Auftraggeber möglich und erfolgt auf eigene Gefahr.
- Die Anfechtung bzw. Anpassung des Vertrages wegen Irrtums ist für den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, dass er sämtliche zur rechtmäßigen Durchführung seiner Leistungen erforderlichen Bewilligungen besitzt. Ist diese Erklärung unrichtig, kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.
- Der Auftragnehmer stimmt im Falle der Vertragsbeendigung zwischen dem Bauherrn und dem Auftraggeber einer Vertragsübernahme seines mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags durch den Bauherrn auf dessen Wunsch zu.
- Die Anbringung von Firmen- oder Werbetafeln darf nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und gegen Entgelt erfolgen.
- Für die vom Auftragnehmer oder seinem Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte wird vom Auftraggeber keine Haftung übernommen.
- Dem Auftragnehmer ist es untersagt, ohne Zustimmung des Auftraggebers über die beauftragten Leistungen außenstehenden Personen Angaben zu machen, Fotos, Unterlagen oder Pläne zu überlassen oder, in welcher Form auch immer, zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer muss seine Subunternehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichten.
- Der Auftragnehmer hat sämtliche umweltrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes und des Altlastensanierungsgesetzes, einzuhalten. Der Auftraggeber ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- Im Fall der Übernahme von Abfällen hat der Auftragnehmer diese umweltgerecht zu verwerten oder zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat die gemäß Abfallwirtschaftsgesetz und dessen Verordnungen vorgesehenen Aufzeichnungen und Meldungen zu führen und abzugeben und diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vorzulegen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens mit der jeweiligen Rechnung Kopien sämtlicher Abfallnachweise zu übergeben, ansonsten kann der Auftraggeber den Werklohn bis zur Übergabe der Abfallnachweise einbehalten.
- Der Auftragnehmer hat seine Arbeitsstelle, sowie seine Lager-, Unterkunfts- und Werkstättenräume stets sauber zu halten und Arbeitsstoffe entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu lagern. Insbesondere ist er verpflichtet, alle bei der Durchführung seiner Arbeiten anfallenden Abfälle jeglicher Art täglich auf seine Kosten ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt eine Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers. Bei nicht zuordenbaren Abfällen erfolgt die Kostenaufteilung im Verhältnis der geprüften Schlussrechnungssummen einschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer aller Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer hat seine Arbeitszeit der Arbeitszeit des Auftraggebers anzupassen, abweichende Arbeitszeiten sind mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Allenfalls hieraus entstehende Mehrkosten sind dem Auftraggeber zu vergüten.
- Die Zufahrt und der Anrainerverkehr im Baustellenbereich dürfen vom Auftragnehmer, seinem Personal, seinen Subunternehmern und Lieferanten nicht behindert werden. Wartezeiten im Baustellenbereich und Stillstands-Zeiten werden nicht vergütet. Die von Behörden nachträglich erlassenen Auflagen sowie die vom Auftraggeber mit Anrainern oder Behörden getroffenen Vereinbarungen sind ohne zusätzliche Vergütung genauestens einzuhalten. Die Benützung sämtlicher Baustraßen erfolgt auf eigene Gefahr.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten werden, stellt dies kein Präjudiz und keinen Verzicht auf die Einhaltung dieser Bestimmungen dar.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in die baustellenbezogene Notfallplanung Einsicht zu nehmen, sowie seine Mitarbeiter ausreichend über die Notfallplanung zu informieren und diese im Notfall auch anzuwenden.
- Die Baustellenordnung ist einzuhalten.
- Sämtliche vom Auftragnehmer eingebrachten Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Maschinen haben den jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen. Die damit verbundene Wartung und Überprüfung ist vom Auftragnehmer zeitgerecht durchzuführen und auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen.

Gerichtsstand

- Als ausschließlicher Gerichtsstand ist 3100 St. Pölten vereinbart. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen bzw. Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

Ergänzungen

- Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragsparteien. Das gilt auch für den Fall des einvernehmlichen Abgehens der vereinbarten Schriftform.